

1889/J XXI.GP
Eingelangt am: 13-02-2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend gesundheitsgefährdende Tiermehlverbrennung

Laut Zeitungsberichten haben sich Betreiber von Kraftwerken, Zementwerken und Müllverbrennungsanlagen wiederholt für die Tiermehlverbrennung angeboten. Nach unserem Informationsstand wird in der MVA Wels, im Kraftwerk Timelkam, im Kraftwerk Riedersbach und im Kraftwerk St. Andrä im Lavantal bereits Tiermehl verbrannt (zur MVA Wels siehe Der Standard, 29. Jänner 2001).

Seit dem Verfütterungsverbot von Tiermehl (Entscheidung 2000/766/EG vom 4.12.2000) ist dieses als Abfall einzustufen. Laut Anfragebeantwortung des BMLFUW fallen derzeit in Österreich jährlich über 100.000 Tonnen Tiermehl an. Es wurde auch Tiermehl importiert als auch exportiert (Nr. 1568/J vom 22. Jänner 2001).

Jede Anlage ist für die Verbrennung bestimmter Abfallarten zugelassen, wobei auch die Mengen je Abfallart bzw. - Kategorie festgelegt sein können (z.B. Hausmüll/Klarschlamm). Eine wesentliche Änderung der Müllzusammensetzung setzt daher eine Änderungsgenehmigung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes voraus. Derzeit gibt es in Österreich nur eine Sondermüllverbrennungsanlage, nämlich die EbS in Wien. Als hausmüllähnlich ist Tiermehl schwerlich einzustufen, daher ist eine Verbrennung in Hausmüllverbrennungsanlagen gemäß unserer Auffassung derzeit jedenfalls nicht zulässig.

Im Sinne des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen handelt es sich bei Tiermehl um einen „nichtkonventionellen“ Brennstoff. Da jeder Brennstoff in quantitativer und qualitativer Hinsicht andere Schadstoffe verursacht, ändern sich bei Hinzunahme neuer Brennstoffe auch die Auswirkungen auf Umwelt und Menschen. Bei Tiermehl handelt es sich um biogenes Material mit den kritischen Inhaltsstoffen Chlor und Stickstoffverbindungen. Aufgrund der org. C - Verbindungen und dem Chlor im Tiermehl ist allenfalls auch das Dioxinbildungspotenzial höher. Eine Verbrennung von Tiermehl setzt daher auch eine Änderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung respective dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen voraus.

Da sich also die Abgase ändern, ändern sich auch die Abwässer aus der Rauchgaswäsche. Es ist daher auch eine Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde notwendig.

Es stellt sich die Frage, wie in dieser Schnelligkeit bei den oben genannten Anlagen die behördlichen Verfahren stattgefunden haben können. Beim Einsatz von Tiermehl

in der Zementindustrie würde sich der Phosphoranteil nachteilig auf die Produktqualität auswirken.

Abgesehen von der Umweltverträglichkeit der Verbrennung von Tiermehl in konkreten Anlagen ist aus gesundheitlich-hygienischer Sicht anzumerken, dass es wissenschaftlich noch nicht erwiesen ist, ab welchen Temperaturen der BSE - Erreger vernichtet wird.

Der Fragenkomplex fällt teils in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Abfallanlagen, Abfallimport und -export) und teils in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (Energieanlagen, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Gewerbeordnung). Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat in seiner Beantwortung vom 19. Jänner 2001 (zu 1696/J) ausgeführt, dass die Entsorgung von Tiermehl „derzeit in Form der Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen angelaufen“ sei.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. a) Wie ist Tiermehl abfallrechtlich einzustufen?
 - b) Handelt es sich um einen „ungefährlichen“ Abfall? Wenn nein, warum nicht?
 - c) Handelt es sich um gefährlichen Abfall? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie ist Tiermehl im Sinne des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen einzustufen?
3. In welchen konkreten Anlagen wird derzeit Tiermehl verbrannt?
4. a) Seit wann wird in der **MVA Wels** Tiermehl verbrannt?
 - b) Wieviel Mengen Tiermehl werden in Wels monatlich verbrannt? Wird damit die zugelassene Jahreskapazität überschritten?
 - c) In welchem ordentlichen behördlichen Verfahren wurden die Auswirkungen dieser zusätzlichen Abfallverbrennung auf die Gesundheit der Nachbarn und die Umwelt geprüft?
 - d) Wie wurde dieses Verfahren kundgemacht?
 - e) Wo liegt ein diesbezüglicher Genehmigungsbescheid im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 IPPC - RL auf?
 - f) Welche Sachverständigengutachten wurden in diesem behördlichen Verfahren zur Unbedenklichkeit dieser Verbrennung im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 74 ff und § 77a GewO), des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (§ 2 ff LRG - K), des Wasserrechtsgesetzes (§§ 32 und

33 b WRG), des Abfallwirtschaftsgesetzes (§§ 28, 29 und § 29 b AWG) vorgelegt? Wurden in diesen Gutachten besondere Auflagen für erforderlich gehalten?

5. a) Seit wann wird im **Kraftwerk Timelkam** Tiermehl verbrannt?
 - b) Wieviel Mengen Tiermehl werden monatlich verbrannt? Wird damit die zugelassene Jahreskapazität überschritten?
 - c) In welchem ordentlichen behördlichen Verfahren wurden die Auswirkungen dieser zusätzlichen Abfallverbrennung auf die Gesundheit der Nachbarn und die Umwelt geprüft?
 - d) Wie wurde dieses Verfahren kundgemacht?
 - e) Wo liegt ein diesbezüglicher Genehmigungsbescheid im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 IPPC - RL auf?
 - f) Welche Sachverständigengutachten wurden in diesem behördlichen Verfahren zur Unbedenklichkeit dieser Verbrennung im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 74 ff und § 77a GewO), des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (§ 2 ff LRG - K), des Wasserrechtsgesetzes (§§ 32 und 33 b WRG) vorgelegt? Wurden in diesen Gutachten besondere Auflagen für erforderlich gehalten?
-
6. a) Seit wann wird im **Kraftwerk Riedersbach** Tiermehl verbrannt?
 - b) Wieviel Mengen Tiermehl werden monatlich verbrannt? Wird damit die zugelassene Jahreskapazität überschritten?
 - c) In welchem ordentlichen behördlichen Verfahren wurden die Auswirkungen dieser zusätzlichen Abfallverbrennung auf die Gesundheit der Nachbarn und die Umwelt geprüft?
 - d) Wie wurde dieses Verfahren kundgemacht?
 - e) Wo liegt ein diesbezüglicher Genehmigungsbescheid im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 IPPC - RL auf?
 - f) Welche Sachverständigengutachten wurden in diesem behördlichen Verfahren zur Unbedenklichkeit dieser Verbrennung im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 74 ff und § 77a GewO), des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (§ 2 ff LRG - K), des Wasserrechtsgesetzes (§§ 32 und 33 b WRG) vorgelegt? Wurden in diesen Gutachten besondere Auflagen für erforderlich gehalten?
-
7. a) Seit wann wird im **Kraftwerk St. Andrä im Lavantal** Tiermehl verbrannt?
 - b) Wieviel Mengen Tiermehl werden monatlich verbrannt?

- c) In welchem ordentlichen behördlichen Verfahren wurden die Auswirkungen dieser zusätzlichen Abfallverbrennung auf die Gesundheit der Nachbarn und die Umwelt geprüft?
 - d) Wie wurde dieses Verfahren kundgemacht?
 - e) Wo liegt ein diesbezüglicher Genehmigungsbescheid im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 IPPC - RL auf?
 - f) Welche Sachverständigengutachten wurden in diesem behördlichen Verfahren zur Unbedenklichkeit dieser Verbrennung im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 74 ff und § 77a GewO), des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (§ 2 ff LRG - K), des Wasserrechtsgesetzes (§§ 32 und 33 b WRG) vorgelegt? Wurden in diesen Gutachten besondere Auflagen für erforderlich gehalten?
8. Soweit noch über die Anlagen MVA Wels und Kraftwerke Timelkam, Riedersbach und St. Andrä hinaus andere Anlagen Tiermehl verbrennen:
- a) Seit wann wird in diesen Anlagen jeweils Tiermehl verbrannt?
 - b) Wieviel Mengen Tiermehl werden jeweils monatlich verbrannt?
 - c) In welchem ordentlichen behördlichen Verfahren wurden die Auswirkungen dieser zusätzlichen Abfallverbrennung auf die Gesundheit der Nachbarn und die Umwelt geprüft?
 - d) Wie wurde dieses Verfahren kundgemacht?
 - e) Wo liegt ein diesbezüglicher Genehmigungsbescheid im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 IPPC - RL auf?
 - f) Welche Sachverständigengutachten wurden in diesem behördlichen Verfahren zur Unbedenklichkeit dieser Verbrennung im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 74 ff und § 77a GewO), des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (§ 2 ff LRG - K), des Wasserrechtsgesetzes (§§ 32 und 33 b WRG) vorgelegt? Wurden in diesen Gutachten besondere Auflagen für erforderlich gehalten?
9. Liegt dem Ministerium ein Sachverständigengutachten zum Nachweis vor, dass die BSE - Erreger bei Temperaturen wie sie in den oben genannten Anlagen vorherrschen, vernichtet werden und damit keine weitere Streuung des Seuchenrisikos durch die Verbrennung stattfindet?